

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eurofins water&waste GmbH

Allgemeine Bestimmungen:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurofins water&waste GmbH (im Folgenden kurz water&waste genannt) bilden die Grundlage für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber und der water&waste als Auftragnehmer.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für jede Auftragsabwicklung zwischen dem Auftraggeber und der water&waste.

Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

Die water&waste behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen.

Die Verpflichtung sich über Inhalt und Wesen der Geschäftsbedingungen zu informieren, obliegt dem Auftraggeber.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

Das Vertragsverhältnis sowie jede Änderung und Ergänzung bedarf zur Rechtsverbindlichkeit (einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) grundsätzlich der Schriftform.

Mündliche Vereinbarungen werden nur dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich erklärt, dem Vertrag, der Ergänzung oder Änderung nicht zuzustimmen.

Der Auftraggeber stimmt einer Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen bzw. Messergebnissen in anonymisierter Form, aus der weder der Auftraggeber noch der Untersuchungsort hervorgeht, in Zusammenfassungen oder in Publikationen zu.

Leistungen/Pflichten des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen bzw. Messungen schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit ihn der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

Haftung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihm grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung bzw. Messung typisch oder notwendig verbunden sind, soweit er sie nicht grob schuldhaft herbeigeführt hat.

Leistungen/Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Pläne, Unterlagen etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenart des Prüf- bzw. Messgutes, des Ortes der Probenahme/Messung, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers und Dritter zu gefährden, oder auch für das Ergebnis der Untersuchung/Messung bedeutsam sein können, zu erteilen.

Soweit die zur Vertragserfüllung notwendigen Untersuchungen/Messungen außerhalb der Geschäftsräume der water&waste vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen.

Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden bzw. zu messenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte und ordnungsgemäße Vertragserfüllung zulässt. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich) zu treffen.

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem Auftragnehmer nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Untersuchung bzw. Messung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des Auftragnehmers veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der water&waste.

Haftung des Auftraggebers:

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Bei- und Bereitstellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach dem Punkt Leistungen/Pflichten des Auftraggebers entstehen und hat den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Prüfgut:

Nach Vertragserfüllung ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des Auftragnehmers zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall kann der Auftragnehmer das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

Rücktrittsrecht:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- + über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- + eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- + der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfrist nicht nachkommt.
im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
Erklärt der Auftragnehmer nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz aller ihm bis dahin entstandenen Kosten.

Preise, Zahlungsbedingungen:

Alle Preise verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten.

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die im Auftragsumfang nicht enthalten oder vorgesehen ist, wird der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen.

Der Auftragnehmer behält sich die Vornahme und Fakturierung von Teilleistungen vor.

Die Zahlung erfolgt im Allgemeinen nach Rechnungserhalt, für sonstige Zahlungsbedingungen muss eine gesonderte Regelung festgelegt werden.

Bei Zahlungsverzug gelten 10 % Zinsen p.a. als vereinbart.

Anwendbares Recht:

Auf die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vereinbarungen und auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und des EVÜ sowie der Bestimmungen des UM-Kaufrechts ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Österreichisches Recht findet sowohl auf die Regelungen zum Zustandekommen wie auch auf die Regelungen zum Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts Anwendung.

Zuständiges Gericht, Erfüllungsort:

Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt ausschließlich das für Wr. Neudorf sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Erfüllungsort ist Wr. Neudorf.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.